

Satzung

Crea Germany

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Crea Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt ab dann den Zusatz „e.V!“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauf folgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Die Tätigkeit von Crea Germany ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der menschlichen Kreativität sowie von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Aufspüren und Fördern menschlicher Kreativität durch

- finanzielle Förderung von Vorhaben und Projekten zur Erforschung von Art, Charakteristik und Anwendung von Kreativität,
- ideelle Förderung der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und von Bildungsangeboten, wie z.B. Seminaren und Workshops,
- die Förderung kreativen Denkens bei Kindern und Jugendlichen sowie deren Erfahrungsaustausch untereinander und auch unter ihren Eltern durch Durchführung von Workshops zu kreativen Problemlösungstechniken,
- die Vermittlung von Kontakten zwischen kreativen Menschen aus allen Lebensbereichen,
- regionale und überregionale Veranstaltungen zur Gewinnung von Mitgliedern und der Generierung von Spenden für den Vereinszweck.

- (3) Crea Germany hat das Ziel, kreative Menschen aus allen Lebensbereichen miteinander in Kontakt zu bringen. Crea Germany strebt an, Kreativität zum Wohle der Menschheit einzusetzen.
- (4) Crea Germany e.V. ist weder politisch noch religiös gebunden. Der Verein darf nicht zu politischen oder religiösen Themen Stellung nehmen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Mitgliederumfragen gilt nicht als Stellungnahme des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweckbindung und Finanzierung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erhält der Verein durch
Beiträge der Mitglieder
Einmalige und laufende Zuwendungen Dritter Öffentliche
Zuschüsse
Sonstige Zuwendungen Spenden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied auch jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden:
 - Ordentliche Mitglieder sind Frauen und Männer, die ein berufliches Interesse an der Förderung des Vereinszweckes haben und diesen unterstützen.
 - Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, insbesondere Vereine, Firmen oder Verbände, die bereit sind, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Das neue Mitglied hat die Vereinssatzung und die in ihr genannten Ziele anzuerkennen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.
- (4) Über Anträge zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (6) Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Verein mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise nachhaltig die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet. Ein zum Ausschluss berechtigender

Grund liegt auch vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder bereits gezahlte Beiträge.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von ordentlichen und fördernden Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Über die Höhe des Beitrags der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mind. drei Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen,

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
und der/dem Schatzmeisterin

Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mind. drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronischer Post an die zuletzt benannte Adresse einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen durch die einfache Mehrheit ihrer Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich oder durch die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied.
- (7) Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen und Änderungen von Ordnungen
 - b) Abwahl
 - c) Auflösung des Vereins.
- (8) Soweit eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt, wird diese mit einer moderierten, aber nicht censierten Diskussion in einem geeigneten Medium (z.B. Video-Chat, Hangout etc.) eröffnet. Beschlüsse werden über einen Abstimmungsmodus nach Beendigung der Diskussion gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Internet, wobei jedoch nur die Berechtigung des abstimmenden Mitglieds, nicht aber die Willensbekundung zuordenbar gespeichert wird. Die Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung vor Eröffnung der Versammlung mitgeteilt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der in der

Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, die bei der Anmeldung und der Mitgliederverwaltung anfallenden personenbezogenen Daten seiner Mitglieder elektronisch zu speichern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.
- (2) Der Verein erhebt, speichert und nutzt darüber hinaus personenbezogene Daten, wenn die Mitglieder bestimmte Angebote oder Services nutzen. Diese Daten nutzt der Verein im Wesentlichen, um seine Angebote und Services auf die Interessen der Mitglieder auszurichten und die Teilnahme der Mitglieder an Angeboten oder Diensten des Vereins abzuwickeln. Der Vorstand formuliert eine Datenschutzerklärung, aus der sich Gegenstand und Umfang der Erhebung, Verwendung, Speicherung und Löschung personenbezogener Daten der Mitglieder ergeben, und die die Mitglieder bei ihrer Anmeldung akzeptieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Umsetzung der Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen jeweils an „Wir Kinder vom Kleistpark e.V.“ und den „Fördergemeinschaft Kinderkrebs-Zentrum Hamburg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus der Satzung, mit oder zwischen den Organen und Mitgliedern ergeben, sind die Gerichte am Sitz des Vereins zuständig. Sitz des Vereins zum Zeitpunkt der Gründung: Eppendorfer Baum 11, 20249 Hamburg.

Hamburg, den 06.06.2016

Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.



Katrin Eister



Beate Schneider